

Verwaltungsgericht Osnabrück Postfach 44 20, 49034 Osnabrück Aktenzeichen: **7 A 161/25** 

Frau Vlefta Shabaj Magdeburger Straße 3

49584 Fürstenau



## Verwaltungsgericht Osnabrück

7. Kammer Die Vorsitzende

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

7 A 161/25

Datum

14.10.2025

Ihr Zeichen

Durchwahl 0541 314 746

Sehr geehrte Frau Shabaj,

in der Verwaltungsrechtssache

## Shabaj ./. Landesamt für Statistik Niedersachsen

ist Ihre Klage vom 13.10.2025 hier am 13.10.2025 eingegangen und wird unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt.

Ich bitte Sie, das Aktenzeichen künftig bei allen Eingaben anzugeben sowie dem Gericht jede Änderung der ladungsfähigen Anschrift umgehend mitzuteilen.

Den angefochtenen Bescheid vom 02.10.2025 reichen Sie bitte umgehend nach.

Bei elektronischer Übersendung und Telefax bitte keine Doppel oder Abschriften senden (§55a Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Sie haben die Klage gegen den Zwangsgeldfestsetzungsbescheid vom 02.10.2025 über das Nutzerkonto (§ 2 Abs. 5 OZG) des Herrn Dirkmann nach § 55a Abs. 4 Nr. 5 VwGO erhoben. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit für Naturalparteien über ein Nutzerkonto nach dem Online-Zugangsgesetz (OZG) Klage zu erheben, allerdings nur in eigenem Namen. Da Sie sich des Zugangskontos eines Dritten bedient haben, dürfte die Klage nicht wirksam erhoben worden sein. Ich stelle anheim, innerhalb der Klagefrist diesen Mangel zu beheben; in Betracht kommen dürfte insoweit der Postweg. Das Gericht wird daher Ihrem Wunsch, über das MJP des Herrn Dirkmann mit Ihnen zu kommunizieren nicht nachkommen, zumal Sie weder eine Vollmacht des Herrn Dirkmann vorgelegt haben noch erkennbar ist, dass er unter den Kreis der nach § 67 Abs. 2 VwGO zur Vertretung befugten Personen gehört.